

**Die Ministerpräsidentin
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
– Staatskanzlei –**



Staatskanzlei, 19048 Schwerin

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
IV 190 / IV 250

Nachrichtlich:
Landesamt für Finanzen
Abteilung Bezüge

Ministerium für Inneres und Europa
Kommunalabteilung

Nur per E-Mail

Datum: 14.09.2020

Bearbeiter: Jürgen Günther / Erik
Sieverkropp
Telefon: 0385-588-10134

Telefax: -

E-Mail: erik.sieverkropp@stk.mv-
regierung.de

Az: I-P 1512-00000-2020/001

Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (Az.: 2 BvL 6/17) zur Alimentation von Empfängerinnen und Empfängern von Dienstbezügen mit drei und mehr Kindern

Hier: Anwendung des § 29a des Landesbesoldungsgesetzes

Anlagen: - 3 Tabellen -

Mit o.a. Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht seine bisherigen Vorgaben zur Überprüfung der Amtsgemessenheit der Alimentation von Empfängerinnen und Empfängern von Dienstbezügen mit drei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern weiterentwickelt und an die zwischenzeitlich veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Das Bundesverfassungsgericht geht bezogen auf die streitgegenständliche Rechtslage in Nordrhein-Westfalen davon aus, dass die Grundbesoldung so bemessen ist, dass sie zusammen mit den Familienzuschlägen den Bedarf einer „Zwei-Kinder-Familie“ deckt. Der zusätzliche Bedarf, der durch dritte und weitere Kinder entsteht, ist vom Dienstherrn aus der ihn treffenden Alimentationsverpflichtung zu decken.

Ein entsprechender Befund ergibt sich auch für die Rechtslage in Mecklenburg-Vorpommern.

Ob dieser Bedarf ausreichend Berücksichtigung findet, beurteilt sich anhand eines Vergleichs mit den Leistungen der sozialen Grundsicherung. Dabei ist zu beachten, dass die Alimentation qualitativ etwas Anderes ist als die Deckung eines äußersten Mindestbedarfs. Ein um 15 Prozent über dem realitätsgerecht ermittelten grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes liegender Betrag lässt diesen Unterschied hinreichend deutlich werden.

Die Angemessenheit der Dienstbezüge beurteilt sich nach dem Nettoeinkommen.

Entsprechende Vorgaben haben mit Inkrafttreten des § 29a des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG M-V) zum 30. November 2019 in Mecklenburg-Vorpommern für die Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen Gesetzeskraft erlangt.

Bisherige Unklarheiten bei der Anwendung der Norm mit Blick auf die zwischenzeitlich veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen werden durch die neuen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Berechnung des Grundsicherungsniveaus für drei und mehr Kinder beseitigt.

Zur Umsetzung der o. a. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gebe ich daher in den Anlagen (Tabellen 1 bis 3) die sich so für Mecklenburg-Vorpommern ab dem 30. November 2019 ergebenden zusätzlichen monatlichen Zuschlagsbeträge für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen, die für dritte und weitere Kinder kinderbezogene Anteile des Familienzuschlags nach § 40 Absatz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes (BBesÜFG M-V) beziehen, bekannt.

Je nach Kinderzahl, Besoldungsgruppe und Zeitraum bewirkt der in den Anlagen 1 bis 3 ausgewiesene jeweilige Brutto-Betrag die Wahrung des erforderlichen Mindestabstands der Alimentation für dritte und weitere im Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kinder in Höhe von 15 Prozent über dem sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf für dritte und weitere Kinder.

Gleichzeitig erteile ich für die in

Anlage 1 (Tabelle für den 30. November 2019),
Anlage 2 (Tabelle für den Monat Dezember 2019) sowie in
Anlage 3 (Tabelle für die Monate Januar bis Dezember 2020)

aufgeführten Beträge mein Einvernehmen für die Zahlbarmachung (§ 29a Absatz 2 LBesG M-V).

Die jeweiligen Zuschlagsbeträge zum sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes und die dementsprechend auszugleichenden Fehlbedarfe für Beamtenfamilien mit drei oder mehr Kindern wurden anhand der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und dem daraus wie folgt hier grob skizzierten Rechenweg (Schema) ermittelt:

Schritt A: Ermittlung des sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes

1. Ermittlung des nach Lebensjahren gewichteten Regelsatzes der Stufen 4 bis 6 eines minderjährigen Kindes
2. Ermittlung der Differenz der Kaltmiete für 15 qm Wohnfläche zwischen einem 4- und 5-Personen-Haushalt
3. Ermittlung der Heizkosten für den (zusätzlichen) Wohnbedarf eines Kindes auf 15 qm Wohnfläche
4. Ermittlung der pauschalierbaren, nach Lebensjahren gewichteten Leistungen für Bildung und Teilhabe

Schritt B: Feststellung von 115 Prozent des sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes (aus Schritt A)

- Schritt C: Ermittlung des Bruttojahreseinkommens einer vierköpfigen Beamtenfamilie (2 Erwachsene und 2 Kinder)
- Schritt D: Berechnung des Nettojahreseinkommens / des verfügbaren Jahreseinkommens einer vierköpfigen Beamtenfamilie (2 Erwachsene und 2 Kinder)
- Schritt E: Berechnung des Nettoeinkommens / des verfügbaren Jahreseinkommens einer Beamtenfamilie mit einer höheren Kinderzahl (2 Erwachsene und 3 bis 7 Kinder) in entsprechender Anwendung der Vorgehensweise unter C bis D
- Schritt F: Gegenüberstellung des verfügbaren Jahreseinkommens einer vierköpfigen Beamtenfamilie (2 Erwachsene und 2 Kinder) mit demjenigen einer größeren Beamtenfamilie (2 Erwachsene und 3 bis 7 Kinder)
- Schritt G: Feststellung des Netto-Fehlbedarfs (im gesamten Jahr) durch Vergleich des aus der Einkommensdifferenz der vierköpfigen Beamtenfamilie (aus Schritt F) resultierenden Einkommensvorsprungs der größeren Beamtenfamilie mit 115 Prozent des sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfes der Kinder 3 bis 7 über das gesamte Jahr
- Schritt H: Aufstockung des Netto-Fehlbedarfs um die hinzukommende Steuerbelastung
- Schritt I: Monatliche Tabellenwerte in Höhe von einem Zwölftel des aufgestockten Brutto-Fehlbedarfs

Darüber hinaus gebe ich zur Zahlbarmachung folgende Hinweise:

Sollte die Anzahl der Kinder, für die der kindbezogene Anteil des Familienzuschlags tatsächlich gewährt wird (**Zahl**kinder) von der Anzahl der Kinder abweichen, für die nur dem Grunde nach ein Familienzuschlag zusteht, dieser jedoch aufgrund von Konkurrenzvorschriften nicht zur Auszahlung gebracht wird (**Zähl**kinder), sind aus den Tabellen (Anlagen 1 bis 3) die Werte der Spalten heranzuziehen, die der Anzahl der **Zahl**kinder entspricht.

Steht der Zuschlagsbetrag nicht für einen vollen Monat zu, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt (§ 3 Absatz 4 BBesÜFG M-V).

Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Zuschlagsbetrag im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt (§ 6 Absatz 1 BBesÜFG M-V).

Der Zuschlagsbetrag findet bei der Berechnung der jährlichen Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) keine Berücksichtigung (vgl. §§ 6 bis 8 des Sonderzahlungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern).

Den sonstigen zum Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes gehörenden Dienstherrn wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Soweit im Einzelfall höhere Kosten geltend gemacht werden sollten, bitte ich um entsprechenden Bericht. Gleiches gilt, soweit Berechnungen für Familien mit mehr als 7 Kindern erforderlich werden.

Soweit Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen einen Anspruch auf Erhöhung der Bezüge für dritte und weitere Kinder für einen vor dem 30. November 2019 liegenden Zeitraum haushaltsnah geltend gemacht haben, über den noch nicht abschließend entschieden wurde, ist eine rückwirkende Behebung im laufenden Gesetzgebungsvorhaben zur Neuregelung des Besoldungsrechts beabsichtigt.

Der Erlass wird im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern bekannt gemacht.

Im Auftrag

Gez. Wilfried Petermann